

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2003

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 38 – 44 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss vom 1. Dezember 1932 über die Geschäftsordnung des Kantonsrates²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5^{ter} (neu)

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Beim Eintritt in den Kantonsrat orientiert jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

- a) seine berufliche Tätigkeit;
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

³ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuchs bleibt vorbehalten.

§ 10 Abs. 1

¹ ... Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Mitarbeiter oder eine Drittperson mit der Führung des Protokolls beauftragen.

² unverändert

§ 15 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

¹ Der Kantonsrat besitzt folgende Register:

Ziffern 1 und 2 unverändert

3. ... der Mitglieder des Regierungsrates und der Interessenbindungen der Mitglieder des Kantonsrates (§ 5^{ter}).

² ... von der Staatskanzlei geführt und sind öffentlich.

§ 19^{bis} (neu)

Konkordatskommission

¹ Die Konkordatskommission besteht aus sieben Ratsmitgliedern. Sie wirkt bei Konkordaten mit.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

² Die Mitwirkung bei Konkordaten umfasst

- a) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen;
- b) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäußerung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen;
- c) das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen;
- d) das Recht, dem Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrats ihren eigenen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

§ 24^{bis} (neu)

Sachverständige

¹ Die Kommissionen können im Rahmen bewilligter Budgetkredite externe Sachverständige beiziehen.

² Diesen stehen bezüglich Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht die gleichen Befugnisse zu wie den Kommissionen.

³ Sie sind auf ihr Berufs- und Geschäftsgeheimnis ausdrücklich zu verpflichten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, ausser die Bestimmungen von § 5^{ter} und von § 15 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 (Offenlegung von Interessenbindungen); diese treten am Tag der konstituierenden Sitzung des Kantonsrats für die Legislaturperiode 2007/2010 in Kraft.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber